

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN go eCommerce GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der go eCommerce GmbH, Max-Planck-Str. 2, 50858 Köln, Geschäftsführer: Arne Theisen, Patrick Hennig, eingetragen im Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 100894 (im Folgenden: „Auftragnehmer“) und Ihnen als Kunden (im Folgenden: „Kunde“, „Auftraggeber“).
2. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung der AGB.
3. Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptieren wir nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Freigabe vertraglicher Leistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie nach näherer Maßgabe von § 3 dieses Vertrags (nachfolgend „Leistungen“ genannt). Im Rahmen von Projekten übernimmt der Auftragnehmer das Projektmanagement. Der Auftragnehmer ist berechtigt Auftragsarbeiten abzulehnen.
2. Die Verantwortung für die Projektsteuerung und den Projekterfolg liegt bei beiden Parteien..
3. Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich abhängig der Leistungspflicht entweder um Werk- oder Dienstleistungen gemäß §§ 631 ff, 611 ff. BGB.
4. Ein Vertrag kommt nach Registrierung des Kunden unter „neukunde.go-ecommerce.de“ und nach Erteilung eines Auftrags per E-Mail oder telefonisch durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Im Projektgeschäft erfordert ein Auftrag Angebot und Annahme.
5. Support und Serviceleistungen: Serviceleistungen gelten als vom Auftragnehmer erbracht, wenn Sie vom Kunden schriftlich abgenommen wurden bzw. automatisch nach Ablauf von 7 Arbeitstagen nach der Fertigstellungsmeldung oder die erbrachten Leistungen keiner Abnahme bedürfen (z. B. Schulungen).
6. Shop Design: Das Startseitendesign gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übermittlung des Designs keine Änderungswünsche kommuniziert. Hat der Kunde Änderungswünsche, werden diese umgesetzt und die 10-Tagesfrist beginnt nach der Übermittlung des geänderten Designs von neuem. Ist im Leistungsumfang auch die Individualisierung von weiteren Shop Seiten enthalten, werden diese nach Abnahme der Startseite erstellt. Nach Prüfung und schriftlicher Designfreigabe durch den Kunden bzw. nach Ablauf von 10 Arbeitstagen nach unserer Fertigstellungsmeldung für das Shop Design gilt die Leistung durch den Auftragnehmer als erbracht und abgenommen und die 2. Teilzahlung wird fällig. Entsteht dem Auftragnehmer durch nachträgliche Designänderungen durch den Kunden Mehraufwand, wird dieser als Zusatzaufwand in Rechnung gestellt.
7. Template-Erstellung: Das Template wird auf einer vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Entwicklungsumgebung auf der Basis der Standard Shop Funktionen der JTL-Shop-Version entwickelt, die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung als Stable Version vorlag. Nach der Fertigstellung erhält der Kunde eine Fertigstellungsmeldung, um das Template inkl. sämtlicher Shop Funktionen ausführlich zu testen. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch den Kunden bzw. nach Ablauf von 10 Arbeitstagen nach der Fertigstellungsmeldung gilt die Leistung durch den Auftragnehmer als erbracht und abgenommen. Das Template steht zum Upload auf den Server bzw. Hosting Paket des Kunden bereit und die Schlusszahlung wird fällig.
8. Onlinegang: Ist der Onlinegang des Shops Leistungsbestandteil, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Onlinegang in einem angemessenen Zeitrahmen (bis zu 1 Monat nach Erstellung der Schlussrechnung) durchzuführen. Verzögert sich der Onlinegang länger als 3 Monate aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird der Onlinegang nach Aufwand zu dem zu der Zeit gültigen Stundensatz berechnet. Der Kunde ist für die Bereitstellung eines für JTL-Shop geeigneten Hosting Pakets und ausreichender Serverkapazitäten verantwortlich. Evtl. anfallender Mehraufwand für den Shop Umzug bzw. - Live Gang wird berechnet, wenn der Kunde das Hosting bei einem anderen, als den von uns empfohlenen Hostern bucht.

9. Sofern angeboten, bedient sich der Auftragnehmer Erweiterungen oder fertigen Templates diverser Drittanbieter. Für die Weiterentwicklung ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Sofern Kosten für diese Erweiterung oder Template entstehen berechnet der Auftragnehmer diese an den Kunden weiter. Im Rahmen eines Angebots sind Lizenzkosten bei Angebotsunterzeichnung fällig. Unter Umständen bittet der Auftragnehmer den Auftraggeber nötige Lizenzen auf eigene Rechnung zu erwerben.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers, Kostenvoranschläge und Angebote

1. Im Einzelnen erbringt der Auftragnehmer, je nach Umfang des erteilten Auftrags, folgende Leistungen: Beratungs-, Planungs-, Organisations-, Programmierarbeiten und ähnliche Werk- bzw. Dienstleistungen.
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss des Vertrages geltenden aktuellen Stands der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen werktags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Werktagen sind die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss bundeseinheitlicher Feiertage. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer seine Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in der Wahl des Leistungsorts frei. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit fallen Mehrkosten mit einem Aufpreis von 100% an..
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform informieren, wenn er Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt oder erkennen musste, die Auswirkung auf seine Leistungserbringung haben können.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.
6. Kostenvoranschläge, Leistungs- und Festpreisangebote bedürfen der Textform.

§ 4 Support, SLA, Schulungen

1. Der Auftragnehmer richtet für Kunden für Anfragen zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website des Auftragnehmers angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
2. Der Auftragnehmer stellt zur Übermittlung von Supportanfragen eine Rufnummer sowie diverse E-Mail Adressen zur Verfügung. Alle Anfragen werden in einem Ticketsystem erfasst, priorisiert und abgearbeitet. Sofern ein Ticket aus egal welchen Anlass erstellt wurde erhält der Auftraggeber hierüber eine E-Mail mit entsprechender Vorgangsnummer. Zugangsdaten werden im sicheren Passwort Tool gespeichert.
3. SLA: Auftraggeber ohne Wartungsvertrag unterliegen einer SLA von 24 Werkstunden. Individuelle SLA können ausschließlich per Wartungsvertrag vereinbart werden.
4. Der Auftragnehmer führt nach Absprache mit dem Kunden wahlweise in den Räumlichkeiten des Kunden oder in eigenen Räumlichkeiten Schulungsleistungen durch. Diese werden, sofern nicht anders vereinbart, gesondert vergütet. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, sind Zeitaufwände nach dem aktuell gültigen Stundensatz und der aktuell gültigen Preis-, Leistungs- und Reisekostenübersicht des Auftragnehmers zu vergüten.
5. Die Absage einer Schulung durch den Kunden ist, soweit die Schulung online stattfinden soll, jederzeit kostenfrei möglich.
6. Sagt der Kunde eine Schulung, die beim Kunden vor Ort stattfinden soll, weniger als 7 Tage vor dem Tag des Veranstaltungsbeginns ab, so zahlt der Kunde dem Auftragnehmer eine Ausfallentschädigung in Höhe von pauschal der Hälfte der vereinbarten Vergütung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung die Teilnahme an weiteren Schulungen zu verweigern und Vorauszahlung zu verlangen.

8. Das Urheberrecht an allen Seminarunterlagen bleibt allein beim Auftragnehmer bzw. den Seminarleitern. Eine Vervielfältigung oder Zugänglichmachung für Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Verwertung der urheberrechtlich geschützten Schulungsmaterialien, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung (gleich auf welchem Trägermedium und in welcher technischen Ausgestaltung, z.B. Inter- oder Intranet), ist unzulässig.

§ 5 Personal des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
2. Der Auftragnehmer wird sich bei den für den Auftraggeber unter diesem Vertrag eingesetzten Personen um Kontinuität bemühen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Austausch der eingesetzten Personen nach Möglichkeit frühzeitig vorab anzeigen. Die neu eingesetzten Personen werden mindestens die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
3. Sofern die Qualifikation der vom Auftragnehmer eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz dieser Personen für den Auftraggeber aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Der Auftragnehmer wird unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.
4. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere, soweit vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

§ 6 Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.
2. Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

§ 7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

3. Der Auftraggeber wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungen erbringen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Auftraggeber die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich und allgemein üblich sind, und dem Auftragnehmer insbesondere
 - a. alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - b. zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
 - c. erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und
 - d. Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen, sofern diese Leistungen vertraglich nicht dem Pflichtenkreis des Auftragnehmers zugeordnet wurden.
2. Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert der Auftragnehmer diese Leistungen beim Auftraggeber mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Schriftform an. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.
3. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen für den Auftragnehmer unentgeltlich zu erbringen.
4. Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers hat, ist der Auftragnehmer von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen des Auftragnehmers verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Dem Auftragnehmer entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte des Auftragnehmers auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 8 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Preisbindung

1. Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag vergütet. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung
 - a. jeweils zum Monatsende sofern der Gesamtbetrag von 500,00 € nicht erreicht wurde.
 - b. jeweils in der darauffolgenden Woche, sofern der Gesamtbetrag von 500,00 € erreicht wurde.
2. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung kann bargeldlos per Banküberweisung, oder per Lastschrift erfolgen. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
3. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Für die Höhe der Erstattung der Reisekosten gelten die allgemeinen Reisekostenrichtlinien des Auftragnehmers.
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
5. Alle Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Leistungen, auch denen die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.
6. Die Preise in Angeboten gelten für max. 4 Wochen nach Angebotsdatum.
7. Der Auftragnehmer behält sich vor Preisänderungen für Servicepreise und Zusatzaufwände vorzunehmen. Eine Anpassung der Preise wird schriftlich per E-Mail zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
8. Die in einem Festpreisangebot bzw. Kostenvoranschlag vereinbarten Preise gelten für die Laufzeit des Projekts. Eine Anschlussbetreuung erfolgt nach den aktuellen Konditionen des Auftragnehmers.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Im Verzugsfall berechnet der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von acht Prozent jährlich. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins.
2. Bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die gesamte Forderung des Leistenden sofort fällig.
3. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, berechnet der Auftragnehmer ab der zweiten Mahnung, je Mahnung eine Mahngebühr. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Mahnstufen gestalten sich wie folgt
 - a. Die erste Mahnung (Mahnstufe 1) bzw. Zahlungserinnerung ist kostenfrei und erfolgt nach 8 Tagen.
 - b. Die zweite Mahnung (Mahnstufe 2) erfolgt nach weiteren 8 Tagen. Es wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben.
 - c. Die dritte Mahnung (Mahnstufe 3) erfolgt nach weiteren acht Tagen. Die Mahngebühren betragen nun 20,00 €. Des Weiteren behält der Auftragnehmer sich vor keine weiteren Tätigkeiten für den Auftraggeber auszuführen.
 - d. Die vierte Mahnung (Mahnstufe 4) erfolgt nach 14 Tagen. Der Auftragnehmer führt keine weiteren Tätigkeiten für den Kunde aus. Des Weiteren erfolgt eine Übergabe an einen Finanzdienstleister / Inkasso.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor jederzeit den Kunden auf Vorkasse umzustellen.
5. Der Auftragnehmer behält sich vor keinerlei weitere Arbeiten für den Kunden auszuführen. Der Auftraggeber wird dahingehend als gesperrt gekennzeichnet. Der Auftragnehmer teilt eine Sperrung weiterer Dienstleistungen schriftlich mit.

§ 10 Kündigung

1. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
4. Im Fall einer durch uns schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung des Kunden gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Kunden nutzbar sind.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Shop Templates: Der Kunde erhält mit Zahlung der kompletten Rechnungssumme das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht des Template auf der vereinbarten URL. Zur Verwendung des Template auf weiteren URLs bedarf es je eine Lizenz zum Preis von 1.200,00 Euro netto für jede weitere URL. Die Nutzungsrechte können nicht weiter übertragen werden. Urhebervermerke und Hinweise auf Programmidentifikationen dürfen nicht entfernt werden. Template-Updates auf zukünftige Shop Versionen, werden von dem Auftragnehmer auf Anfrage kostenpflichtig durchgeführt, soweit das technisch möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Updates der Entwicklungen besteht nicht.
2. Individualentwicklungen, Schnittstellen, Workflows, Druck und Mailvorlagen sowie Plug-Ins: Der Kunde erhält mit Zahlung der kompletten Rechnungssumme das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht bzw. Abschluss eines ABOS das begrenzte Nutzungsrecht der Entwicklung. Updates werden von dem Auftragnehmer auf Anfrage kostenpflichtig durchgeführt, soweit das technisch möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Updates der Entwicklungen besteht nicht.

§ 12 Schutzrechte Dritter

1. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter diesem Vertrag von dem Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Auftraggeber von durch ein Gericht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freistellen, sofern und soweit die Arbeitsergebnisse nicht auf Vorgaben oder Beistellungen des Auftraggebers beruhen.
2. Der Auftraggeber wird
 - a. den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichten;
 - b. dem Auftragnehmer die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen; und
 - c. dem Auftragnehmer alle zur Verteidigung gegen einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.
3. Der Auftragnehmer wird von seiner Verpflichtung zur Freistellung frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter und der Minderung möglicher Schäden nicht im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer handelt.

§ 13 Haftung

1. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Freistellungsansprüche nach § 9 Abs. 1 dieses Vertrags bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 14 Datenschutz

1. Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
2. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Insbesondere finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien keine Anwendung, auch wenn in einer Rechnung oder in einem Bestellschein auf diese verwiesen wird und die andere Partei nicht widerspricht.
3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
4. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gemeinsam durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.